

Thema:

Nutzungsdauer von nicht in der Abschreibungstabelle enthaltenen Vermögensgegenständen

Fragestellung:

Über welche Nutzungsdauer sind Vermögensgegenstände abzuschreiben, die nicht in der Abschreibungsrichtlinie aufgeführt sind?

Lösungsansatz:

Nach Nr. 5 der Richtlinie über die wirtschaftliche Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen und Berechnung der Abschreibungen (Abschreibungsrichtlinie) ist für abnutzbare Vermögensgegenstände, die in der Abschreibungstabelle nicht erfasst sind, grundsätzlich eine Nutzungsdauer von 10 Jahren **oder** eine andere sachgerechte Nutzungsdauer festzulegen. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob ein vergleichbarer Vermögensgegenstand in der Abschreibungstabelle geregelt ist. Dann ist dessen Nutzungsdauer unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten des zu beurteilenden Vermögensgegenstands anzusetzen.
